Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 17

Artikel: Das eidgenössische Militärdepartement an die Herren Instruktoren der

Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94271

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kerner ist zu untersuchen, ob es zwedmäßig ware, ben Transport zu Wasser anzuwenden, und zwar: 1) ob alle Truppen, oder bloß ein Theil derselben, und in lesterem Falle, welche per Schiff nach Luzern zu instradiren waren? 2) wie viele Schiffe sind im einen oder andern Falle erforderlich? 3) wie viel Zeit bedars es zum Gin, und Ausschiffen der Truppen und zur Fahrt nach Luzern? 4) wird im Falle der Anwendung des Transportes zu Wasser? Zeit gewonnen? 5) ist es vortheilbast, nur die Lebensmittel per Schiff zu besördern und die Truppen marschiren zu lassen? (Angabe der erforderlichen Schiffe und des Bedarses an Zeit zum Ein- und Ausladen.

IV. Tag (ben 14. April).

Alpnach Rugern 31/4 Stunden. Stang Rugern 23/4 Stunden. In Lugern find folgende Aufgaben zu lofen: Es ift bort fur bie schweizerische Armee ein Sauptfriegebepot fur ca. 100,000 Mann und 8000 Pferbe zu errichten und bie hiefur erforberlichen Gubfiftenzmittel pro ein Monat anzuhäufen. Dabei ift nicht geboten, baß alle erforberlichen Magazine in ber Stabt felbft angelegt werben muffen, fonbern es fonnen unter Umftanben einzelne berfelben rudwärts an bequemen Lanbungsplagen bes Bierwalbstätterfce's etablirt werben. 1) Berechnung ber Quantitaten ber verfchiebenen Subfftengmittel pro ein Monat fur 100,000 Mann und 8000 Pferbe. 2) Bon wo fonnen biefe Lebensmittel bejogen werben? 3) Bie ift ber Transport berfelben nach Lugern ju bewertstelligen? Eventuell: 4) Fur welche Arten ber Gubfiftengmittel find bie Magagine in ber Stabt und fur welche anbermarte angulegen? 5) Wie ift ber regelmäßige Transport für ben täglichen Bebarf ber auswarts magazinirten Subsistenzmittel ju bewertstelligen, und wie ift biefer Dienft vom Rommiffariat ju organifiren und zu beauffichtigen? 6) Bie ift bei ber Das gaginirung ber einzelnen Arten ber Lebensmittel ber Gin- unb Ausgang zu tonftatiren? 7) Wie viel Mehl und Bred tonnen bie in Lugern und nachster Umgebung vorhandenen Mublen und Badereien täglich probugiren? Reicht biefe Brobuttion fur ben täglichen Bebarf fur 100,000 Mann aus, und eventuell wie viel Feltbadereien maren zur Befriedigung bes täglichen Beburfniffes an Brob zu errichten? 8) Wie viel Stud Lebwaare find fur bie Beschaffung ber Fleischrationen ber 100,000 Mann täglich erforberlich und fann bas Schlachten bes Biebes in Lugern beforgt werben ?

B. Rolonne burche Entlebuch.

Kommandant: Oberstlieut. Tobler. Bugetheilt: Stabshauptm. Muller, Stabshauptm. Berard. Stärke ber Abtheilung: 6 Offisziere in einer Abtheilung. Die Kommissarias Diffiziere bieser Abtheilung haben die Refognoscirung im Allgemeinen auf bieselbe Beise auszuführen, wie biesenige über ben Brünig; im besondern aber ist ihr die Lösung nachbezeichneter Aufgaben vorgeschrieben.

Es wird angenommen, die I. Brigade habe in Thun feine Lebensmittel vorgefunden und habe bemnach unterwegs fur ihre Berpflegung zu forgen.

I. Tag (ben 11. April).

Thun-Signau, 61/4 Stunden. Aufgaben in Signau:

- a. Unterfunft: 1) In weite Kantonnemente. 2) In enge Kantonnemente (per Ginwohner 1 Mann).
- b. Berpflegung: 1) Beredynung ber Quantitat. 2) Angabe, weber bie Lebensmittel aus ber Umgebung aufzutreiben find und wie viel Zeit erforderlich ware, um biefelben zu befchaffen?

II. Tag (ben 12. April).

Signau-Schüpfheim 7 Stunden. In Schüpfheim trifft bie zweite Brigade ein, welche auf ihrem ganzen Rudzugswege bie Saumthierkolonne beibehalten hat. Aufgabe in Schüpfheim:

- a. Untertunft ber I. und II. Brigade. Auffuchen ber Bivouatplage und bee Bartplages,
- b. Berpflegung: 1) Berechnung ber erforderlichen Quantität.
 2) Angabe ber Bezugsquellen. 3) Die etwas früher angetomsmene II. Brigade foll eine Ertras Berpflegung, bestehend in 1 Schoppen Bein, 1/2 Pfund Brod und 1 Bierling Kase per Mann ershalten. Wie groß ist der ganze Bedarf? woher tann berselbe bessschaft werden ? und zu welchem Preise?
 - c. Statistische Erhebungen über Pferbe und Fuhrwerte.

d. Organisation eines Train's für bie Rriegesuhrwerke ber II. Brigate unter Benuhung ber mitgeführten Saumthiere, und ewentuell mit requirirten Pferben, soweit jene nicht ausreichen.

III. Tag (ben 13. April).

Schupfheim-Malters 51/2 Stunden. Aufgaben in Malters:

a. Unterfunft: 1) Die erste Brigade bivouafirt. Aufsuchen es Bivouaf: und Barkplakes. 2) Die zweite Brigade soll in

bes Bivonat: und Bartplapes. 2) Die zweite Brigate foll in enge Kantonnements untergebracht werben.

b. Statistische Erhebungen: 1) über alle verfügbaren Lebensmittel, 2) über bie Fuhrwerke und beren Befpannung.

IV. Tag (ben 14. April).

Maltere-Lugern 2 Stunden. In Lugern find im Bereine mit ber über ben Brunig bert eingetroffenen Abtheilung bie für biefen Tag festgesehten Arbeiten auszuführen.

V. Tag (ben 15. April).

Rudreife per Gifenbahn nach Thun. Die Rudreife ber Pferbe burche Entlebuch leitet herr Stabshauptmann Muller.

Organisation ber ichriftlichen Arbeiten.

Die Kommissariats Offiziere bes Wiederholungskurses werben in brei Abtheilungen getheilt, wevon zwei die Rekognoseirung über ben Brunig und die britte biejenige burch bas Entlebuch auszuführen haben.

Iche Abtheilung arbeitet täglich ein zusammengehörendes Memeric aus, webei jeder Offizier die Behandlung einzelner Theile
besselben übernimmt. Ein Major oder Hauptmann ist Chef je
einer Abtheilung. Dieser vertheilt die Arbeit mit täglicher Abwechslung der Branchen, stellt die verschiedenen Berichte, von
denen er auch einen solchen übernimmt, zusammen, versertigt einen
summarischen Bericht, worin er die seiner Abtheilung gegebene
Aufgabe mit kurzen Werten erörtert, und liesert das Ganze jeden
Abend dem Kurskemmandanten, beziehungsweise Hen. Oberstlieut.
Tobler ab; diese seinen ihrerseits sämmtliche Arbeiten denselben
Abend dem eibg. Oberstriegekommissänz, damit sich bieser von
der Thätigkeit der Kommissandselfsziere überzeugen und den
täglichen Berlauf der Rekognoscirung versolgen kann.

Ale Bafie ber Retognosetrungearbeiten foll ber theoretische Unterricht bienen, welcher ber Retognoseirung selbst vorangegangen ift.

Der Kurstemmandant und die Instruktionsoffiziere überwachen bas Ganze und ertheilen die allfällig noch nothwendigen Anweissungen, boch foll darauf gehalten werden, daß die Theilnehmer bes Kurses die gestellten Aufgaben möglichst selbstständig lösen.

Das eidgenössische Militärdepartement an die Herren Inspektoren der Infanterie.

Bom 12. Februar 1869.

Das eibgen, Militärbepartement beehrt sich Ihnen bie Anzeige zu machen, baß ber h. Bundesrath in seiner heutigen Sigung Sie für bie Beriode 1869/71 zum eibgen. Inspettor ber Infanterie ernannt hat.

Indem das unterzeichnete Departement die Ueberzeugung hegt, daß Sie diesem Ruse entsprechen werben, erlaubt es sich Ihnen einige allgemeine Andeutungen zu übermachen, in welchem Sinne es wunscht, die herren Inspektoren in ihren Kreisen wirken zu sehen.

Das Departement macht fie zunächst aufmerksam auf bie Besstimmungen bes Reglements vom 14. Juni 1850. Sie haben bieselben im Allgemeinen als Ihre Richtschnur zu betrachten.

Im Fernern ertheilen wir Ihnen folgende allgemeine Instruttionen, in welchen bie Borfchriften früherer Kreisschreiben ents halten find.

Für bie Inspettionen ift in ber Regel folgende Beit zu verwenden :

für eine Rekrutenschule 2 Tage, für ein Bataillon tes Auszugs 2 "

für ein halbes Bataillon bes Auszuge

ober ein Bataillon ber Referve 1 Tag,

für einen anderweitigen Unterrichtskurs 1 "

Dabei foll Ihnen bie Möglichkeit nicht benommen werben, außerorbentlichen Falls auch langere Beit bafur zu verwenden.

Dabei wollen Sie bei alen Ihren Inspettionen nicht übersehen, baß die Unterrichtszeit unserer Infanterie eine sehr beschränkte ist und daß es daher munschenswerth bleibt, die selbe so wenig als möglich zu verfürzen. Durch allzu ausgedehnte Inspettionen alls zuviel Zeit in Anspruch zu nehmen, wunscht das Departement vermieden zu sehen.

Sie wissen, daß eine neue Kopfbededung eingeführt und neue Borschriften für die Beschaffung von Tornister und Patrontasche erlassen werden sind; es erscheint nun bringend nothwendig, daß sie Kantone nicht willfürliche Abanderungen ber eidgen. Borschriften erlauben, sondern das Borgeschriebene für alle Reuanschaffungen besolgen; babet ist nech zu bemerken, daß in einzelnen Kantonen, entgegen der Borschrift des Dienstreglements, die Effesten in den Tornister statt zu legen, gestellt werden, was nicht mehr zu bulden ist.

Ichenfalls werden Sie auf die Reinlichteit der Truppen genau achten. Das Departement versicht darunter nicht sowohl jene minutieuse Reinlichteit, die im ängstlichen Achten auf den Glanz jedes Knopfes sich ausspricht, als jene Reinlichteit, welche sich in der Sorgfalt für die Kleider, im Unterhalte des Schuhwertes, in Zimmern und Gängen der Kaserne oder des Lagers zeigt und die von vernenherein dem Inspizirenden beweist, daß der ertheilte Unterricht auf diese wichtige Gewohnheit des militärischen Lebens die gebührende Rücssicht genommen hat. Iedenfalls wird Ihnen empschlen, der Instandhaltung der Gewehre die volle Ausmertssamteit zu widmen.

In Bezug auf bie Ausbildung, sowohl bes einzelnen Mannes, als ber Truppenforper, burfen Gie teine Abweichungen von bem neuen, burch Beschluß ber Bunbesversammlung vom 22. Des gember 1868 eingeführten eibgen. Erergirreglement gestatten. Wir beburfen einer einheitlichen Ausbildung ber Armee, baber biefes Reglement fur Die Infanterie ale allein gultige Borfdrift gu betrachten ift. Damit will jedoch bas Departement feineswegs auf eine einseitige pedantische Auffaffung beffelben hingewirkt sehen; im Begentheil follen bie Berren Inspetteren ihre Aufmertsamfeit unverwandt auf ben Beift bee Reglemente richten und mit Be-Iehrung und Ermahnung ben einzelnen Offizieren und Inftruttoren barin an bie Band geben. Dabei follen bie Uebungen ber Bataillones und Tirailleurschule möglichst im Terrain und ficts unter Festhaltung von bestimmten tattifden Borausfegungen ausgeführt werben, bie Uebungen im Scheibenschießen ebenfalle öftere mit taftischen lebungen verbunden werben.

Auch ist es in Berudsichtigung ber Kurze ber Unterrichtszeit bes Infanteriften bringend nothwendig, baß von einem bloßen mechanischen Drullen abgesehen werde; ber junge Soldat ift nicht lange genug bei ber Fahne, um ihm das Einzelne jeder Borschrift gleichsam zur andern Natur zu machen; wir sind baher genöthigt, an die Intelligenz bes Mannes zu appelliren. Das Ertlären des Grundsabes, auf welchem die betreffende Borschrift basirt ift, prägt die letztere besser in's Gedächtniß als ermübendes Wiederholen des Gleichen.

Die Refrutendetaschemente, fowie die Bataillone find erft bann als felbtuchtig zu betrachten, wenn fie im Tirailleurdienst gehörige Gewandtheit besigen.

Das Departement erwartet in biefer hinficht bas Befte von ber Thatigkeit und Sachtenntnig ber herren Inspekteren.

In gleicher Richtung arbeitet bas Departement seit Jahren unausgesetzt an ber geistigen hebung bes Instruktorenkorps und ber Stabsoffiziere ber Insanterie; bie guten Früchte bieser Thättigkeit sind nicht ausgeblieben, obschon noch lange nicht bas mögeliche Biel erreicht ist. Die herren Inspektoren werden biese Bemühungen unterstützen, wenn sie die Kantone auf die nicht befähigten Stabsoffiziere und unbrauchbaren Instruktoren alles Ernstes ausmertsam machen und wenn sie die Verwendung von Offizieren und Unteroffizieren bei der Instruktion zu erzielen vermögen.

Wir burfen in bem Streben nicht mube merben , bie Infansterie als ben Rern unserer Armee möglichst auszubilben.

Das Departement erlaubt fich, Sie ferner barauf aufmertfam zu machen, bag burch bie Ginführung ber hinterlaber überhaupt und insbesondere burch bie bereits begonnene Austheilung bes

Infanteriegewehrs neuefter Ortennang, ber Unterricht in ber Schieftunft wesentlich gehoben werben muß. Wollen Sie tafür sorgen, bag wo die gesehlich vorgeschriebene Bahl von scharfen Patronen (Bundesgesetz vom 15. Juli 1862) nicht verwendet worden ift, dieß noch mahrend Ihrer Inspettion geschieht.

Der Turnunterricht bildet nun einen Theil ber Soldatenschule; bamit ergeht bie Aufferberung, biesem Zweige viele Aufmerksamsteit zu schenken und zu verhindern, daß bas Turnen nur nebenher als ein Ludenbüher behandelt werde. Durch das Turnen werden die jungen Leute körperlich gewandt, ked und zu Ueberswindung von hindernissen befähigt.

Bon hoher Wichtigkeit ift eine gute Schule im Feldeienst. Sie werben in tieser Beziehung alle bahin zielenden Bestrebungen unterstützen; wo diese sehlen, werden Sie es an Mahnungen und Belehrungen nicht ermangeln lassen. Unsere Infanterie ift, so-tald Sie den Ererzierplat verläßt, nech zu schwerfällig. Die Offiziere wissen sich oft nicht zu helsen; ob den Octails verlieren sie den Ueberblick. Da muß die Justruttion abhelsen.

Mit ber allgemeinen Ausbildung ber Infanterie muß bie besondere bes Cabres, namentlich ber Offiziere, Hand in Hand gehen. Unterstützen Sie alle bahin einschlagenden Bestrebungen. Ueberzeugen Sie sich sergfältigst, beim Beginn Ihres Amtes, von bem burchschnittlichen Bildungsgrad ber Offiziere Ihres Kreises.

Wo Sie zu viel alten Schlendrian sehen, so treten Sie bemselben scharf entgegen. Der eitigen. Oberinstrukter ber Infanterie
ift mit abnlichen Auftragen versehen. Die Kantone haben ihre Militärgesehe ben Berschriften bes eitigen. Gesechs angepaßt. Wachen Sie strenge barüber, baß biese Verschriften auch genau vollzogen werben. Willkurliche Abweichungen sind sofort zu rügen.

Sehr wichtig ist eine genaue Aufucht barüber, ob bie Kantone ben Grundsat ber allgemeinen Wehrpflicht mit allen seinen Konsequenzen wirklich in Ausführung bringen, t. h. ob bie sammt-liche bienstpflichtige Mannschaft, mit bem Eintritt in's bienstpflichtige Alter, wirklich zum Dienste angehalten werbe. Es handelt sich babei nicht bloß barum, ob bie bienstpflichtige Mannschaft zu ben Refrutenkursen beigezogen werbe, sendern auch darum, ob bie bereits ben taktischen Einheiten zugetheilte Mannschaft nicht allzu häusig und ohne wirklichen Grund von ben llebungen bispensirt werbe, wie dieß in einigen Kantonen der Fall ist. Verslangen Sie von den betreffenden Kantonen einen Ausweis über die nicht eingerückte Mannschaft und fügen Sie die bezüglichen Angaben nehst benjenigen über die Kontrolestärke ber einzelnen Korps Ihrem Berichte bei.

Unterlaffen Sie nicht , ju einer wirkfamen Kontrole über bie Erfüllung ber Dienstpflicht bie Mannschafts- und Kerpskontrolen und beren Führung einer genauen Prufung zu unterwerfen.

Bei größeren Infpettionen, t. h. bei Infpettionen von wenigsftens zwei Bataillonen ober kantonalen Truppenzusammenzügen, ift es Ihnen gestattet Ihren personlichen Abjutanten ober einen andern Offizier des Generalstabs vom Hauptmann abwarts zur Begleitung und Dienstleistung mitzunehmen. Bei allen übrigen Kursen wollen sie sich auf einen aus der zu inspizirenden Truppe gewählten Ordonnanzoffizier beschränken, damit die überdieß immer zunehmenden Inspettionskosten nicht eine unverhältnismäßige Höhe erreichen.

Das Departement wird Ihnen successive bie eingehenden Institutionsplane ber betreffenden Kantone einsenden, mit dem Gessuche Sie möchten jedem einzelnen Infruktionsplane Ihr Gutsachten über denselben, sowie Ihre Vorschläge über die vorzusnehmenden Inspettionen beifügen und ihn sodann an's Departement zurücksenden.

Rach Gingang fammtlidjer Borfchlage wird bas Departement Ihnen biejenigen Inspectionen bezeichnen, bie fie vorzunehmen haben.

Sie werben ferner die sammtlichen Inspettionsberichte des bestreffenden Kreises aus ber letten Amtsperiode zur Einsicht ershalten. Wünschen Sie auch die Inspettionsberichte früherer Jahre einzusehen, so wird die eidgen. Militarkanzlei Ihnen biesfelben nachsenden.

Im Falle Sie verhindert find eine Inspettion selbst vorzunehmen, wollen Sie an bas unterzeichnete Departement rechtzeitig

berichten , bamit baffelbe einen andern eitgen. Oberften mit ber felben beauftragen fann.

Intem bas Departement Ibnen biefe Mittbeilung übermacht, ergreift es ic.

Das eidg. Militardepartement an die Militarbehörden der Rantone.

(Bem 17. Marg 1869.)

Laut Beschluß bes schweizerischen Bunbedrathes vom 22. Janner 1869 foll bie biegiabrige Schule fur Infanteriegimmerleute vom 14. Juni bie 3. Juli in Golothurn ftattfinden.

Un biefer Schule baben Theil zu nehmen :

- 1. Je ein Offizier ber Bataillone Dr. 1 Bern, 10 Baabt, 13 Lugern, 14 Thurgau, 15 Margau, 16 Bern, 17 Margau und je ein Offizier ber Scharfichutentompagnien Dr. 1 von Bern (I. Divifion), Dr. 14 von Reuenburg (II. Divifion), Dr. 34 von Lugern (IV. Divifion).
- 2. Gin Feldweibel bes Bataillons Dr. 72 Colothurn.
- 3. Kourier 71 Schaffbaufen. 4. Wachtmeifter 70 Waatt.
- 69 Bern. 5.
- 6.
- 68 Ct. Gallen.
- 7. 67 Bern. "
- 8. Rerperal 66 Lugern.
- 9. 65 Graubunten.
- 10. 64 Burid.
- 11. 63 St. Wallen.
- 12. ber Scharficupentompagnie Mr. 16 Graubunben (VIII. Dibifion).
- 13. Scharfichütenkompagnie Dir 44 Teffin (IX. Divifion).
- 14. 3mei Tambouren von Bern.
- 15. Die fammtlichen biegjährigen Bimmerleuterefruten.

Diefe fammtliche Mannschaft bat ben 13. Juni fpateftene Rachmittags 4 Uhr in ber Raferne in Solothurn einzuruden und fich bem Remmanbanten bes Rurfes, Berrn eitg. Dberft Schumacher, gur Berfügung gu ftellen.

Bei biefem Anlaffe maden wir bie Rantone, welche Offigiere in tie genannte Schule zu fenten haben, wiederholt barauf aufmerkfam, hiefur gang tudytige, energifde und wo möglich fcon in Folge ihres burgerlichen Berufes mit bem Sache vertraute Offiziere auszumahlen. Das gleiche gilt auch fur bie in ben Rure zu beorbernben Unteroffiziere.

Die Bimmerleuterekruten haben in ihren Kantonen mit einem Refrutenbetafchement einen Borunterricht von wenigstens 10 Tagen ju erhalten, ber fich zu erftreden hat auf bie Pflichten und Dbliegenheiten bes Soldaten, überhaupt beffen bienftliches Berhalten, Reinlichkeitearbeiten , Baden bee Torniftere , Rollen bee Raputes und erfter Abidnitt ber Golbatenichule. In benjenigen Kantonen, in welchen ber erfte Unterricht nicht centralifirt ift, haben bie Refruten einen ber obigen Beit entsprechenben Unterricht gu erhalten.

Die fur bie Schule bezeichneten Cabres fint fo gewählt, baß nach und nach fur jebes Bataillon ber Infanterie und ber Schuten ein Offigier und ein Unteroffigier fur ben Pionierbienft ausgebilbet werbe. Diefer 3med wird nur bann erreicht, wenn bie Wahl auf in jeber Beziehung geeignete, namentlich auch mit technischer Borbildung ausgeruftete und einen entsprechenben Beruf treibente Berfonlichfeiten fallt.

Bei ber Auswahl ber Bimmermannsrefruten ift vorzugeweise auf Bimmerleute von Beruf zu feben und barauf zu achten, baß biefelben bie im Reglement vom 25. Rovember 1857 für bie Genietruppen vorgeschriebenen Gigenschaften besiten. Die Ausruftung ift burch bas Reglement fur Infanteriegimmerleute vorgefdrieben.

Die Gibgenoffenschaft tragt bie Roften fur Golb, Berpflegung, Unterfunft und Instruction sammtlicher Theilnehmer an ber Schule.

Die Mannichaft ift mit fantonaler Marichroute nach Solothurn ju birigiren. Fur ben Beimmeg erhalt fie vom Rriegefommiffar bes Rurfes Maridrouten, fofern bie Rantone nicht vorgieben, ibr folde chenfalls mitzugeben. Die Entlaffung ber Schule finbet am 4. Juli ftatt.

Schließlich ersuchen wir bie betreffenben Rantone, bie gur Bollzichung biefer Anerdnung erforderlichen Bortehren rechtzeitig gu treffen und und fpateftens bis 1. Juni bas namentliche Bergeichniß ber zu ber Schule beorberten Theilnehmer einzusenben.

(Bem 2 1. Marg 1869.)

Rach bem Schultableau vom 22. Janner finbet ber theores tifche Theil ber eibgen. Gentralmilitärschule auf bem Waffen. plage Thun vom 3. Mai bis 3. Juli ftatt.

Das Rommando berselben fur ben ersten Theil ift bem Oberinstruktor ber Infanterie, Beren eing. Oberft hofftetter und vom 13. Juni hinweg herrn eitg. Dberft Bergog übertragen.

In die Schule haben fuccesfive einzuruden :

Am 2. Mai.

- a. Der Stab ber Schule, Entlaffung am 13. Juni,
- b. bas Inftruktionspersonal, Entlaffung am 13. Juni,
- c. bie zur Schule fommanbirten eitg. Stabsoffiziere, Entlaffung am 13. Juni,
- d. bie neu ernannten Majere ber Infanterie, Entlaffung am 13. Juni,
- e, bie bezeichneten Artillericoffiziere (vide Beilage II. a. bes eing. Schultableau), Entlaffung am 4. Juli,

Am 30. Mai.

f. Die Kanonier-Unteroffiziere und Trompeter sowie bie Schloffer ber 1869 nicht im Wieberholungsture fommenben Batterien bee Auszuge (vide Beilage II a. bee Schultableau), Entlaffung 13. Juni refp. 4. Juli.

Um 6. Juni.

g. Die Train-Unteroffiziere (vide Beilage II. a. tee Schultableau), Entlaffung 4. Juli.

Am 13. Juni.

h. Die Traingefreiten und Arbeiter (vide Beilage II. a. bee Schultableau), Entlaffung 4. Juli.

Lit. d. betreffent, ersuden wir biejenigen Rantone, welche bies nicht bereits gethan haben , und bis zum 30. biefes Monats ein Bergeichniß ber neu ernannten Dajore einzureichen, welche ben theoretischen Theil ber Centralfchule in ber Gigenschaft als Stabs. offizier noch nicht paffirt haben, inbegriffen berjenigen, welche von ber lettjährigen Centralichule bifpenfirt worben find.

Sammtliche Offiziere und Truppen haben fpateftens Rachmittag 4 Uhr in Thun einzuruden, bie erftern fich fofort auf bem Rriegs: fommiffariat ber Goule einzuschreiben.

Bebem berittenen Offigiere ift gestattet, ein gut zugerittenes Pferd mitzunehmen, wefür er die Fourageration beziehen wirt, bie Offiziere bes eibg. Stabes überbieß bie gefestliche Entschabis gung von Fr. 4 per Tag.

Alle berittenen Offiziere haben ihre Reitzeuge mitzunehmen.

Alle an ber Schule theilnehmenben Offiziere, ohne Unterfchieb bes Grabes und ber Baffe, erhalten einen Schulfold von täglich Fr. 7.

Sie werben fammtlich in ber neuen Raferne einlogirt.

Alle Mannichaft ber Spezialwaffen foll vor ihrem Abmarich im Ranton einer genauen fanitarifden Untersuchung unterworfen und nur gefunde und biensttaugliche Leute in Die Schule gefanbt werben. Gebrechliche werben auf Roften bes Rantons gurudgewiesen.

Das eitg. Militarbepartement erfucht Sie, bie nothigen Beifungen zu erlaffen, bag, fo viel es Ihren Ranton betrifft, biefen Anordnungen in allen Theilen Folge geleiftet werbe.

(Bom 5. April 1869.)

Infolge bundeerathlichen Befchluffes vom 22. Janner 1869 follen im Laufe biefes Jahres in Bafel zwei Schieficulen für Infanterie-Dffiziere abgehalten werben.

An ber erften Schule, welche vom 1. bis 21. August ftatt: